



Benutzungsordnung

für Räumlichkeiten des „Alten Bahnhofs“ in Bleidenstadt

1. Die Räume stehen für kirchengemeindliche Arbeit in der Regel täglich bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Die jeweilige Benutzung der Räume ist in dem von der Kirchengemeinde aufgestellten Belegungsplan geregelt.
Der Antrag auf Überlassung der Räume ist in der Regel drei bis vier Wochen vorher (monatliche Sitzung des Kirchenvorstandes für Zustimmung berücksichtigen) im Gemeindebüro zu stellen. Gleichzeitig muss das Thema und die Art der Veranstaltung, evtl. Referenten, dem Gemeindehauptausschuss/der Verwaltung vorgelegt werden.
Die Überlassung dieser Räume erfolgt nach Genehmigung des Kirchenvorstandes, hierzu können auch die einzelnen Ausschüsse ermächtigt werden. Ebenso ist die Nichtinanspruchnahme einer vereinbarten Nutzung dem Gemeindebüro rechtzeitig mitzuteilen, um eine anderweitige Nutzungsvergabe zu ermöglichen.
2. Übergemeindliche oder ökumenische Veranstaltungen, an denen die Kirchengemeinde beteiligt ist oder ein besonderes Interesse der Kirchengemeinde besteht, können kostenlos in den Räumen der Gemeinde durchgeführt werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Kirchenvorstand.
3. Die Gruppenräume des „Alten Bahnhofs“ können auch an außerkirchliche Vereine, Gruppen, Gemeinschaften, Institutionen und private Personen (z.B. für Familienfeiern, Beerdigungskaffee usw.) zur Verfügung gestellt werden.
Die Höhe des zu zahlenden Entgelts ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag.
Der Anschluss besonderer elektrischer Geräte bedarf einer besonderen Genehmigung und wird gesondert in Rechnung gestellt.
In den zu Ziff. 3 genannten Fällen ist eine Kautions von 100,00 € zu hinterlegen.
4. Das zu zahlende Entgelt für die Benutzung der Räume ist mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages in bar zu entrichten oder auf das nachstehend genannte Konto einzuzahlen. Die Kautions ist in bar zu entrichten.
Überweisungen müssen spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf dem Konto **Ev. Kirche Bleidenstadt, Konto-Nr. 366 000 011, Bank Nassauische Sparkasse, BLZ 510 500 15, Verwendungszweck Nutzungsgebühr Bahnhof 0300.02** und **Name des Benutzers**, eingegangen sein.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, ebenso sind die steuerlichen und andere gebührenrechtliche (z.B. GEMA) Vorschriften sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
6. Der vom Kirchenvorstand beauftragte Bevollmächtigte übt gegenüber allen Benutzern des „Alten Bahnhofs“ das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Im „Alten Bahnhof“ sind rauchfreie Zonen einzuhalten. Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften sind neben den Ordnungsbestimmungen dieser Benutzungsordnung zu beachten.
7. Einrichtungsgegenstände dürfen nur im Bedarfsfall in andere Räume geholt werden und müssen nach Beendigung der Veranstaltung in den ursprünglichen Raum zurückgebracht werden.
Die Räume sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu übergeben, die Toiletten sind zu säubern. Papierkörbe und andere Abfallbehälter sind nach der Veranstaltung zu leeren. Entstandener Müll ist durch eigene Müllsäcke abzutransportieren. Fenster sind zu schließen und Licht und elektrische Geräte mit Ausnahme der Kühlgeräte abzuschalten, die Türen abzuschließen.
8. Die gemieteten Räume, Einrichtungen und der Schlüssel werden vor Beginn der Veranstaltung von dem oder der Beauftragten des Kirchenvorstandes übergeben.
Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung dem oder der Beauftragten des Kirchenvorstandes keine Beanstandungen durch den Benutzer mitgeteilt werden, gelten die Mieträume und Einrichtungen als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
9. Schlüssel werden nur an den verantwortlichen Leiter einer Gruppe bzw. Veranstaltung ausgegeben. Er haftet persönlich für den Schaden, der durch den Verlust oder Missbrauch des Schlüssels entsteht.
10. Bei Benutzung der Küche sind von den Benutzern Bestimmungen des Gaststättenrechts und des Lebensmittelrechtes zu beachten. Die Küchengegenstände sind zwecks besserer Nachkontrolle nach dem Reinigen wieder an den gleichen Ort einzuräumen. Verderbliche Lebensmittel dürfen nicht zurückgelassen werden. Notwendige Geschirrtücher etc. sind selbst mitzubringen. Die Einweisung in den Gebrauch der Spülmaschine erfolgt durch die vom Kirchenvorstand beauftragte Person.
11. Nach Veranstaltungen ist die vorgefundene Tisch- und Stuhlordnung wieder herzustellen.
Für Wertsachen und Gegenstände sowie Garderoben kann keine Haftung übernommen werden.
Das Gelände um den Bahnhof ist sauber zu halten. Bitte verändern Sie nichts.
Private Pkw und andere Fahrzeuge können nur insoweit auf dem Gelände abgestellt werden, als der Platz ausreicht und die Sperrzeiten von 20.00 bis 7.00 Uhr eingehalten werden. Als Parkplatz kann der Platz an der Kirche benutzt werden. Die Zu- und Durchfahrten sind frei zu halten. Für Fahrzeuge aller Art (einschl. Inhalt) und andere Gegenstände, die auf dem Gelände abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen.
12. Für alle Schäden, die durch den Benutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an gemieteten Räumen und Nebenräumen, den darin befindlichen Einrichtungen und Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Benutzer.
Der Benutzer hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Bevollmächtigten mitzuteilen.
Das Vorstehende gilt auch für Schäden, die bei der Vorbereitung der Veranstaltung oder bei den anschließenden Reinigungs-, Aufräumungs- oder sonstigen Arbeiten entstehen, die der Benutzer durchführt oder durchführen lässt.
Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die die Veranstaltung verhindernden und beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Kirchengemeinde nicht, es sei denn aufgrund eines ihr anzulastenden vorsätzlichen Verhaltens. Der Benutzer stellt die Kirchengemeinde von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung einschl. der Proben, Vorbereitungen und Aufräumarbeiten erhoben werden, frei.
13. Für alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Benutzung des „Alten Bahnhofs“ ist Bad Schwalbach Gerichtsstand.
Vorstehende Benutzungsordnung wurde von dem Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde Bleidenstadt am 11. 04. 2006 beschlossen.
Für den Kirchenvorstand der
Ev. Kirchengemeinde Bleidenstadt
